

Satzung Verein zur Förderung von Qualität und Bildung

A. Allgemein

§1 Allgemein, Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Qualität und Bildung.“
2. Der Verein wird beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Nach beantragter und erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
3. Der Sitz des Vereins ist Benningen am Neckar, Kindergarten St. Franziskus im Kirchtal, Max-Planck-Straße 3.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Beratung von Erwachsenen, um die Qualität der Erziehung und Bildung von Kindern zu verbessern sowie die Förderung von Erziehung und Bildung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Bildungsangebote für Kinder und Erwachsene
 - Weiterbildungsveranstaltungen für ErzieherInnen, Eltern und Kinder
 - Durchführung von Hospitationen und Workshops
 - Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des §58 Nr. 1 AO für die Ausstattung und Veranstaltungen im Kindergarten St. Franziskus im Kirchtal in Benningen
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder – auch Vorstandsmitglieder – können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person, und jede juristische Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist die Ziele des Vereins zu unterstützen. Auch

nicht rechtsfähige Vereine können Mitglieder werden. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder sein. Andere sind außerordentliche Mitglieder.

2. Es können Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind außerordentliche Mitglieder.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand einzureichen. Alternativ kann der Verein ein elektronisches Formular zum Beitritt in den Verein bereitstellen.
4. Mit der Beitrittserklärung erkennt der/die BewerberIn die Satzung an.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beitrag

1. Der Beitrag ist von den ordentlichen Mitgliedern als Jahresbeitrag zum Anfang eines Vereinsjahres zu entrichten.
2. Bei Beitritt im Laufe des Vereinsjahres ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu entrichten. Bei Beitritt in der 2. Hälfte des Vereinsjahrs ist für dieses Vereinsjahr lediglich der hälftige Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
3. Die Höhe des Beitrags der ordentlichen Mitglieder legt die Mitgliederversammlung fest.
4. Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Vereinsjahres zu zahlen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung ist möglich und erwünscht.
5. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gem. § 5 Nr.6 der Satzung behandelt.
6. Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 der Satzung verwendet werden.
7. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte der ordentlichen Mitglieder

1. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
2. Das gilt nicht, wenn keine satzungsgerechten Beiträge gezahlt werden.
3. Die Übertragung des Stimmrechts ist mit vorliegender schriftlicher Vollmacht zulässig.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss, Tod

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss und Tod.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Mitteilung (Brief, E-Mail an die Einrichtung oder E-Mail an den Vorstand) unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Ende des Vereinsjahres gem. § 1 Nr. 5 der Satzung erfolgen.
3. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße des Mitglieds gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
Der Ausschluss ist dem Mitglied gegenüber durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied per Posteinwurf bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat schriftlich

innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung beim Vorstand zu erfolgen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Berufung. Über den Termin der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Recht auf eine zeitnahe Versammlung.

5. Ist ein Mitglied mit einem mehr als einjährigen Beitrag im Rückstand, so kann der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein beschließen. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit durch Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge, Zinsen und Mahngebühren den Ausschluss wieder rückgängig zu machen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon ausgeschlossen.

C. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins, Vorstand, Mitgliederversammlung

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchriftführerIn, dem/der KassiererIn (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
3. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder bestimmen.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.
5. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, die volljährig sind. Jedes Vereinsmitglied kann nur jeweils ein Vereinsamt innehaben.
6. Der Vorstand ist für Entscheidungen und Angelegenheiten im Verein zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht bei der Mitgliederversammlung liegt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht und vom Finanzamt verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
9. Ständige/r TeilnehmerIn an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Personals des Kindergarten St. Franziskus im Kirchtal in Benningen sein. Ist diese/r TeilnehmerIn im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigte/r BeisitzerIn.
10. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere BeisitzerInnen benennen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben beraten und unterstützen.
11. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom/von der SitzungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn unterzeichnet worden ist.
12. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§ 9 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl gewählt.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein.
3. Die Amtszeit des Vorstands, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, beträgt 2 Jahre. Eine, auch mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Im Übrigen gelten die §§ 36, 37 BGB für die außerordentliche Mitgliederversammlung.
2. Mitgliederversammlungen sind vom/von der Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch eine nachweisbare elektronische Zustellung und durch Veröffentlichung im Benninger Amtsblatt erfolgt ist.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 8 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit kurzer Begründung einzureichen.
4. Anträge an den Vorstand aus der Reihe der Mitglieder, des Elternbeirats oder der Einrichtung können unterjährig schriftlich oder per E-Mail mit kurzer Begründung an den Vorstand gerichtet werden. Dieser entscheidet bei der nächsten Vorstandssitzung über den Antrag.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichts, und des Berichts der KassenprüferInnen
 - b. Entlastung des Vorstands und des Kassiers/der Kassierin
 - c. Wahl des Vorstands (für zwei Jahre)
 - d. Wahl zweier KassenprüferInnen
 - e. Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder
 - f. Erlass von Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung
 - g. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes volljährige ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
8. Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/ihrer VertreterIn und vom/von der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung, schriftliche Beschlussfassung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder muss der Vorstand unter der Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Online-Mitgliederversammlung

1. Abweichend von §32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.
2. Der Vorstand kann in einer Geschäftsordnung für „Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
3. Die Geschäftsordnung für „Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Geschäftsordnung wird mit der Versendung an die Vereinsmitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig (schriftliche Beschlussfassung), wenn:
 - Alle Mitglieder in Textform (per E- Mail, Brief oder Fax) beteiligt wurden,
 - Bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (per E-Mail, Brief oder elektronischem Wahlsystem) abgegeben hat und
 - Der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Liegt der Rücklauf unter der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums, so entscheidet der Vorstand über den Antrag, sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist.
6. Die sonstigen Bedingungen der Online-Mitgliederversammlung und der schriftlichen Beschlussfassung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Eine Online-Mitgliederversammlung oder eine schriftliche Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
7. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind entsprechend anwendbar auf Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse.

§ 13 Die KassenprüferInnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die KassenprüferInnen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.
4. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die KassenprüferInnen umgehend dem Vorstand berichten.

5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die KassenprüferInnen die Entlastung.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung oder eine Beitragsordnung geben. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen, die übrigen von der Mitgliederversammlung.

§ 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
 - Das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
 - Das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
 - Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
 - Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
 - Und das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen MitarbeiterInnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 17 Gerichtsstand/ Erfüllungsort

1. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.
2. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist.
3. Der Antrag zur Anmeldung in das Vereinsregister erfolgt durch den Vorstand. Er muss von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein und notariell beglaubigt werden.

§ 18 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Vereinsrecht.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die 1. Vorsitzende und der/die KassenwartIn zu LiquidatorInnen ernannt.
2. Zur Beschlussfassung der LiquidatorInnen ist Einstimmigkeit erforderlich.
3. Rechte und Pflichten der LiquidatorInnen bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über Liquidation (§§47 ff BGB).
4. Bei Auflösung, oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde Marbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kindergarten St. Franziskus im Kirchtal in Benningen zu verwenden hat.

Geändert durch den Vorstandsvorsitzenden am: 07.01.2023

Stefan Droste

Saskia Franz